



Die Beratungshilfe.

Rechtsberatung und Vertretung
für Bürgerinnen und Bürger mit
geringem Einkommen

BÜRGERINNEN UND BÜRGER, DIE DIE KOSTEN EINER RECHTS- BERATUNG UND/ODER VERTRETUNG

außerhalb von gerichtlichen Verfahren nicht selbst aufbringen können, haben die Möglichkeit, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 BerHG).

Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz ist eine Form staatlicher Unterstützung, mit der in bestimmten Rechtsstreitigkeiten anfallende außergerichtliche Kosten übernommen werden können (§ 8 i.V.m. § 3 Abs.1 BerHG: Kosten eines Rechtsbeistands, etc). Dies umfasst zunächst den Rat eines fachkundigen Anwalts. Wenn dieser allein nicht ausreicht, sondern Hilfe und Unterstützung bei der Durchsetzung des eigenen Rechts erforderlich sind, umfasst die Beratungshilfe ggf. auch die außergerichtliche Vertretung gegenüber Dritten, z. B. das Verfassen eines Schreibens an die Gegenseite.



Beratungshilfe wird im Grundsatz in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt, also auch z. B. im Arbeits- und Sozialrecht oder in steuerrechtlichen Angelegenheiten. In Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts gilt dies allerdings nicht uneingeschränkt. Ist man in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, oder ist man Opfer oder Zeuge einer Straftat, so kann man sich im Rahmen der Beratungshilfe zwar beraten, nicht aber vertreten lassen.

Beratungshilfe wird im Übrigen nicht gewährt in Angelegenheiten, in denen das Recht anderer Staaten anzuwenden ist.

Ausnahme: Bezieht sich die Sache auf das Inland, kann nach bestimmten EU-Richtlinien und -Verordnungen „grenzüberschreitend“ Beratungshilfe gewährt werden: In diesen Fällen kann sich jede Person aus dem EU-Ausland außergerichtlich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Deutschland beraten lassen. Diese Regelungen gelten für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der vom Ministerium der Justiz des Landes



Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Broschüre "Recht im Ausland." sowie unter www.recht-im-ausland.nrw.de.

Voraussetzungen

Damit das Gericht Beratungshilfe bewilligen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Die oder der Rechtssuchende kann aufgrund eines geringen Einkommens und wenig Vermögen die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der- bzw. demjenigen nicht mehr als der Sozialhilfesatz zur Verfügung steht.
- Eine Rechtsberatung ist notwendig, d. h. es steht keine andere geeignete, zumutbare und kostengünstigere Hilfemöglichkeit zur Verfügung. Eine solche kann – je nach Einzelfall – z. B. die Schuldnerberatungsstelle, ein lokaler Integrationsverein, die Verbraucherzentrale, der Mieterverein oder das Jugendamt sein.

Die Inanspruchnahme der Beratungshilfe darf nicht mutwillig sein. Dies kann in einfach gelagerten Sachverhalten anzunehmen sein, wenn die Angelegenheit

unproblematisch selbst geregelt werden kann und professioneller Rechtsrat nicht erforderlich erscheint. Das Gericht prüft insofern, ob die oder der vermögende Rechtssuchende sich unter Berücksichtigung der hierdurch entstehenden Kosten für die Inanspruchnahme von Rechtsrat entscheiden würde. Nur dann ist auch der oder dem nicht vermögenden Rechtssuchenden Beratungshilfe zu gewähren.

- Es handelt sich um eine **außergerichtliche Angelegenheit**. Ist schon ein gerichtliches Verfahren anhängig, kann keine Beratungshilfe mehr gewährt werden. In diesem Fall kann unter Umständen Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Nähere Informationen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe finden Sie in dem vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Flyer "Die Prozesskostenhilfe." sowie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).

Antrag

Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die oder der Rechtssuchende ihren bzw. seinen Wohnsitz hat.

Vielfach kann schon dort kostenlos mit einer sofortigen Auskunft, einem Hinweis oder der Aufnahme eines Antrages geholfen werden. Als Antragstellerin bzw. Antragsteller haben Sie für sofortige Auskünfte, Hinweise, die Aufnahme eines Antrags oder die Erteilung eines Beratungshilfescheins durch das Amtsgericht keinerlei Zahlungen an das Gericht zu leisten.



- Unterlagen, aus denen sich der Wert vorhandener Vermögenswerte ergibt (Sparbuch, Lebensversicherung etc.),
- Personalausweis oder Reisepass bzw. ein nationales Identitätspapier.

Wird Beratungshilfe bewilligt, übernimmt die Landeskasse die für die Beratung und erforderlichenfalls die außergerichtliche Vertretung anfallende Vergütung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts oder einer anderen Beratungsperson (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rentenberater). Die Beratungsperson kann allerdings von der oder dem Rechtsuchenden zusätzlich einen Betrag von 15,00 € verlangen (Stand: Februar 2019).

Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerservice des Justizportals unter **www.justiz.nrw**.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: März 2019

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter **www.justiz.nrw** (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt

► **0221 837-1001**
nrwdirekt@nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 3-4, S. 6-7, Rückseite